

FABIAN KRATZLMEIER

Die grenzüberschreitende  
Unternehmensrestrukturierung  
im europäischen  
Rechtsrahmen

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

509

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

509

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:  
Holger Fleischer und Ralf Michaels





Fabian Kratzlmeier

Die grenzüberschreitende  
Unternehmensrestrukturierung  
im europäischen  
Rechtsrahmen

Mohr Siebeck

*Fabian Kratzlmeier*, geboren 1994; Studium der Rechtswissenschaften in München, Montréal und Regensburg; 2017 Erste Juristische Prüfung; juristischer Vorbereitungsdienst in Regensburg und London; 2019 Zweite Juristische Staatsprüfung; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht der Universität Regensburg; LL.M.-Graduiertenstudium an der University of Chicago; 2022 Promotion (Regensburg); wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Steuerrecht und öffentliche Finanzen.  
orcid.org/0009-0003-8415-1235

ISBN 978-3-16-162134-5 / eISBN 978-3-16-162420-9  
DOI 10.1628/978-3-16-162420-9

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441  
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

*Für Oma und Opa*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2022 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am dortigen Lehrstuhl für bürgerliches Recht und Unternehmensrecht sowie meines Studienaufenthalts an der University of Chicago Law School. Die Arbeit wurde vor der Drucklegung aktualisiert; Gesetzeslage, Rechtsprechung und Literatur befinden sich im Wesentlichen auf dem Stand von Oktober 2022.

„*Wissenschaft ist frei*“, so lautet das unerschütterliche Credo meines verehrten Doktorvaters Herrn *Prof. Dr. Wolfgang Servatius*, an dessen Lehrstuhl für bürgerliches Recht und Unternehmensrecht ich viele Jahre tätig sein durfte. Ich bin von Herzen dankbar für den darin zum Ausdruck kommenden Vertrauensvorschuss und die Gewährung weitreichender wissenschaftlicher Freiräume, die – gepaart mit wertvollen Anregungen und Gedankenanstößen – für das Gelingen der vorliegenden Arbeit von schier unmesbarem Wert waren. Ich habe an seinem Lehrstuhl außerordentlich lehrreiche und inspirierende Jahre verbracht, die mich und mein wissenschaftliches Selbstverständnis nachhaltig geprägt haben.

Herzlichst bedanken möchte ich mich auch bei Frau *Prof. Dr. Claudia Mayer, LL.M. (Chicago)*, die mir nicht nur stets in Fragen der beruflichen Entwicklung (insbesondere im Zusammenhang mit meinem LL.M. Studium) mit Rat und Tat zur Seite stand, sondern die Ausrichtung der vorliegenden Arbeit durch ihre Anregungen auch in einem frühen Stadium entscheidend beeinflusst hat und deren Anteil am Erfolg dieser Dissertationsschrift daher weitaus größer ist als die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Zutiefst verbunden fühle ich mich außerdem Herrn *Prof. em. Dr. Udo Steiner, BVR a. D.*, dessen Übernahme des Vorsizes in der mündlichen Prüfung nur eine Facette seines durch vielfältige Unterstützung und ermutigenden Zuspruch geprägten Engagements für meinen Werdegang darstellt.

Gedankt sei außerdem den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht für die Aufnahme des Werks in die Reihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ sowie dem Arbeitskreis Wirtschaft und Recht im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung für die großzügige Unterstützung bei der Bestreitung der Druckkosten.



Nicht unerwähnt bleiben können auch meine Weggefährten an der Fakultät in Regensburg und der Law School in Chicago, allen voran Frau *Stefanie Jahn*, LL.M. (Columbia), Herr Dr. *Fabian Kraus*, Frau *Katharina Pregler*, Herr *Christoph Schoppe*, LL.M. (Chicago) und Herr *Lukas Seiler*, die mir während des Studiums, Referendariats und meiner Zeit als Doktorand eine wertvolle Stütze (nicht nur) in manch trüber Stunde waren und die als kritische Diskussionspartner zur Erprobung und argumentativen Schärfung vieler in dieser Arbeit geäußerter Gedanken unerlässlich waren. Größter Dank gebührt schließlich meinen Eltern, die mich seit jeher in allen Belangen unterstützen und deren liebevolle Zuneigung, grenzenlose Förderung und sicherer Rückhalt dieses Unterfangen erst ermöglicht haben, insbesondere meiner Mutter *Ute Kratzlmeier*, die auch die Mühen der abschließenden Korrekturlektüre auf sich genommen hat. Gewidmet aber ist die Arbeit meinen Großeltern, deren unendlicher Stolz mir seit jeher Tag für Tag Grund und Kraft zugleich gibt, mich immer neuen Herausforderungen zu stellen und diese mit Freude und Ehrgeiz zu verfolgen.

Regensburg im Oktober 2022

*Fabian Kratzlmeier*

# Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltverzeichnis .....	XIII
Abkürzungsverzeichnis .....	XXIII
Einführung.....	1
§ 1 <i>Gegenstand der Untersuchung</i> .....	1
§ 2 <i>Gang der Darstellung</i> .....	5
Teil I: Grundlagen der grenzüberschreitenden Restrukturierung.....	10
§ 3 <i>Unternehmenssanierung im Spannungsfeld von individuellem Beitrag und kollektivem Nutzen</i> .....	10
I. Sanierung als ergebnismaximierende Strategie zur Krisenbewältigung	10
II. Sanierungshemmende Verhaltensanreize in der Krise.....	13
III. Die vorinsolvenzliche Sanierung .....	25
IV. Die Auflösung des sanierungsrechtlichen Spannungsverhältnisses durch das Restrukturierungsrecht.....	29
§ 4 <i>Deutschland und Europa auf dem Weg zur „Rescue Culture“</i> .....	32
I. Von der Vergleichsordnung zum ESUG: Die Entwicklung des deutschen Restrukturierungsrechts .....	33
II. Restrukturierungstourismus in Europa: Die Erfolgsgeschichte des englischen Scheme of Arrangement.....	39
III. Die europäische Restrukturierungsrichtlinie und ihre Auswirkungen auf den Restrukturierungswettbewerb in Europa.....	50
§ 5 <i>Die Restrukturierung im internationalen Kontext</i> .....	71
I. Die grenzüberschreitende Restrukturierung als Regelfall.....	71

II. Das Kollektivierungsproblem im internationalen Bezugsrahmen.....	74
III. Restrukturierungstourismus und forum shopping.....	91
§ 6 <i>Ergebnisse und Folgerungen für den Fortgang der Untersuchung</i> .....	96

Teil II: Einbettung der grenzüberschreitenden Unternehmensrestrukturierung in das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht .....	100
---	-----

§ 7 <i>Das international-rechtliche Defizit der Restrukturierungsrichtlinie</i> .	100
---	-----

§ 8 <i>Die EuInsVO als internationaler Rechtsrahmen für öffentliche Restrukturierungsverfahren</i> .....	104
--	-----

I. Die Beschränkung auf Gesamtverfahren.....	107
II. Die insolvenzrechtliche Natur des Restrukturierungsrahmens .....	111
III. Das Erfordernis der Vermögenssicherung.....	113
IV. Die Öffentlichkeit des Verfahrens .....	118
V. Ausblick auf die Änderung des Anhang A zur EuInsVO .....	120

§ 9 <i>Die internationale Restrukturierung als Regelungsgegenstand der Brüssel-Ia-VO</i> .....	122
--	-----

I. Zivil- und Handelssache .....	122
II. Der Konkursvorbehalt des Art. 1 Abs. 2 lit. b) Brüssel-Ia-VO.....	136
III. Kontradiktorisches Verfahren.....	191
IV. Der erforderliche Gerichtsbezug unter der Brüssel-Ia-VO .....	204

§ 10 <i>Ergebnisse: Die Restrukturierungsrichtlinie zwischen EuInsVO und Brüssel-Ia-VO</i> .....	213
--	-----

Teil III: Eckpfeiler des internationalen Restrukturierungsrechts: internationale Zuständigkeit – anwendbares Recht – Anerkennung.....	218
---	-----

§ 11 <i>Die internationale Restrukturierungszuständigkeit</i> .....	218
---	-----

I. Öffentlich geführte Restrukturierungsverfahren.....	219
II. Vertraulich geführte Restrukturierungsverfahren.....	221
III. Außergerichtliche Restrukturierungen .....	309

§ 12 <i>Das anwendbare Restrukturierungsrecht</i> .....	310
I. Kollisionsrechtliche Grundlegung .....	310
II. Öffentlich geführte Restrukturierungsverfahren.....	314
III. Vertraulich geführte Restrukturierungsverfahren.....	359
IV. Außergerichtliche Restrukturierungen .....	374
§ 13 <i>Die verfahrensrechtliche Anerkennung der Restrukturisierungsergebnisse im Ausland</i> .....	375
I. Kollisionsrechtliche und verfahrensrechtliche Anerkennung .....	376
II. Der Gegenstand der verfahrensrechtlichen Anerkennung .....	377
III. Anerkennungshindernisse.....	395
 Ergebnisse der Untersuchung .....	 407
§ 14 <i>Zusammenfassung der Ergebnisse</i> .....	407
§ 15 <i>Ausblick</i> .....	410
 Literaturverzeichnis.....	 413
Sachverzeichnis.....	437



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht .....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XXIII
Einführung .....	1
§ 1 <i>Gegenstand der Untersuchung</i> .....	1
§ 2 <i>Gang der Darstellung</i> .....	5
Teil I: Grundlagen der grenzüberschreitenden Restrukturierung.....	10
§ 3 <i>Unternehmenssanierung im Spannungsfeld von individuellem Beitrag und kollektivem Nutzen</i> .....	10
I. Sanierung als ergebnismaximierende Strategie zur Krisenbewältigung	10
II. Sanierungshemmende Verhaltensanreize in der Krise.....	13
1. Verweigerung eines eigenen Sanierungsbeitrags .....	13
a) Das (Gefangenen-)Dilemma der Unternehmenssanierung.....	14
b) Opportunismus als Sanierungshindernis .....	16
c) Sonstige Gründe für die Verweigerung eines Sanierungsbeitrags.....	18
d) Das (Gefangenen-)Dilemma als Rechtsproblem.....	20
2. Der Wettlauf gegen den Restrukturierungseingriff.....	20
3. Die Position der Anteilseigner .....	23
III. Die vorinsolvenzliche Sanierung .....	25
IV. Die Auflösung des sanierungsrechtlichen Spannungsverhältnisses durch das Restrukturierungsrecht.....	29

§ 4	<i>Deutschland und Europa auf dem Weg zur „Rescue Culture“</i> .....	32
I.	Von der Vergleichsordnung zum ESUG: Die Entwicklung des deutschen Restrukturierungsrechts .....	33
1.	Der Sanierungsgedanke in Konkurs- und Vergleichsordnung.....	33
2.	Die Insolvenzordnung als entscheidender Schritt ins Sanierungszeitalter? .....	36
3.	Die Fortentwicklung des Sanierungsinstrumentariums durch das ESUG .....	38
II.	Restrukturierungstourismus in Europa: Die Erfolgsgeschichte des englischen <i>Scheme of Arrangement</i> .....	39
1.	Der Gestaltungsspielraum beim <i>Scheme of Arrangement</i> .....	42
2.	Der Ablauf eines <i>Scheme of Arrangement</i> .....	46
3.	Das englische <i>Scheme of Arrangement</i> als Harmonisierungsanstoß .....	49
III.	Die europäische Restrukturierungsrichtlinie und ihre Auswirkungen auf den Restrukturierungswettbewerb in Europa.....	50
1.	Der Restrukturierungsrahmen im Überblick .....	52
a)	Der Restrukturierungsplan als zentrales Sanierungselement ....	52
b)	Sanierungshilfen: Vollstreckungsstopp und Fortführungsfinanzierung .....	54
2.	Harmonisierungsdichte und Abweichungsmöglichkeiten .....	55
a)	Der Zugang zum Restrukturierungsrahmen.....	55
b)	Bestellung und Kompetenzen eines Restrukturierungsverwalters .....	58
c)	Klassenbildung und Mehrheitserfordernisse .....	60
d)	<i>Cross-class cram-down</i> .....	63
3.	Die Auswirkungen der Restrukturierungsrichtlinie auf den Restrukturierungswettbewerb in Europa.....	66
§ 5	<i>Die Restrukturierung im internationalen Kontext</i> .....	71
I.	Die grenzüberschreitende Restrukturierung als Regelfall.....	71
II.	Das Kollektivierungsproblem im internationalen Bezugsrahmen.....	74
1.	Das universell wirkende Einheitsverfahren als Ideal .....	75
2.	Nachteile und Risiken einer Verfahrensaufspaltung .....	76
a)	Die Aussetzung der Zwangsvollstreckung .....	77
b)	Die Annahme eines Restrukturierungsplans .....	78
(1)	Die Restrukturierung als Umgestaltung der Passivseite .....	78
(2)	Hinkende Rechtsverhältnisse als Folge unkoordinierter Parallelverfahren .....	82
(3)	Die Annahme einheitlicher Restrukturierungspläne als Ausweg? .....	88
3.	Zwischenergebnis .....	90
III.	Restrukturierungstourismus und <i>forum shopping</i> .....	91

§ 6 *Ergebnisse und Folgerungen für den Fortgang der Untersuchung* ..... 96

Teil II: Einbettung der grenzüberschreitenden  
Unternehmensrestrukturierung in das internationale  
Privat- und Zivilverfahrensrecht ..... 100

§ 7 *Das international-rechtliche Defizit der Restrukturierungsrichtlinie*. 100

§ 8 *Die EuInsVO als internationaler Rechtsrahmen für öffentliche  
Restrukturierungsverfahren*..... 104

I. Die Beschränkung auf Gesamtverfahren..... 107  
 II. Die insolvenzrechtliche Natur des Restrukturierungsrahmens ..... 111  
 III. Das Erfordernis der Vermögenssicherung..... 113  
     1. Vermögensbeschlagn und Verwalterbestellung ..... 113  
     2. Gerichtliche Kontrolle oder Aufsicht ..... 115  
     3. Vorgeschaltete Präventivverfahren..... 117  
 IV. Die Öffentlichkeit des Verfahrens ..... 118  
 V. Ausblick auf die Änderung des Anhang A zur EuInsVO ..... 120

§ 9 *Die internationale Restrukturierung als Regelungsgegenstand der  
Brüssel-Ia-VO* ..... 122

I. Zivil- und Handelssache ..... 122  
     1. Der Restrukturierungsrahmen als Zivilsache ..... 124  
     2. Kein Ausschluss öffentlich-rechtlicher Forderungen..... 131  
 II. Der Konkursvorbehalt des Art. 1 Abs. 2 lit. b) Brüssel-Ia-VO..... 136  
     1. Die Begriffe „Konkurs“, „Vergleich“ und „ähnliche Verfahren“.. 136  
     2. Rückschlüsse aus der Einordnung des englischen Scheme of  
     Arrangement ..... 140  
         a) Die international-rechtliche Behandlung des englischen  
         Scheme of Arrangement ..... 141  
         b) Übertragung auf den Restrukturierungsrahmen?..... 145  
             (1) Ausgestaltung der Restrukturierungsinstrumente..... 146  
             (2) Die wahrscheinliche Insolvenz als Zugangsschwelle..... 146  
             (3) Die Rechtsnatur des Restrukturierungsrahmens..... 150  
             (4) Die Umgestaltung des international-zivilverfahrens-  
             rechtlichen Referenzrahmens durch die Reform der  
             EuInsVO 2015..... 151  
     3. Die Negativabgrenzung anhand von Art. 1 Abs. 1 UAbs. 1 und 2  
     EuInsVO ..... 152



a)	Historische Konzeption als „Platzhalter“ für ein Konkursabkommen.....	153
b)	Ablösung durch die Subsidiaritätsklausel des Art. 67 Brüssel-Ia-VO .....	154
c)	Die Übergangszeit bis zur Aufnahme neuer Verfahren in Anhang A .....	155
d)	Das Verhältnis von Art. 1 EuInsVO und Art. 1 Abs. 2 lit. b) Brüssel-Ia-VO: die Auslegungsrichtung im Wandel des europäischen IZVR.....	158
e)	Zurückdrängung des nationalen IZVR .....	162
f)	Implizite Richtlinienvorgaben zur international-rechtlichen Behandlung von Restrukturierungsrahmen nach nationalem IZVR? .....	164
g)	Die systematische Kohärenz mit Art. 32 Abs. 2 EuInsVO .....	166
h)	Rückschlüsse aus anderen Rechtsetzungsvorhaben .....	169
4.	Die Orientierung an Art. 1 Abs. 1 UAbs. 1 und 2 EuInsVO als systemkohärente Gesamtlösung .....	175
a)	Verfahren über Kreditinstitute, Versicherungs- und Wertpapierunternehmen sowie Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere .....	175
b)	Die Unanwendbarkeit der EuInsVO im Verhältnis zu Dänemark .....	178
5.	Das Merkmal der Vertraulichkeit: Auswirkungen der Reform der EuInsVO .....	181
a)	Gründe für die Herausnahme vertraulicher Verfahren.....	183
b)	Keine Kenntnis ausländischer Gläubiger von vertraulichen Verfahren .....	184
c)	Keine Kenntnis ausländischer Gerichte von vertraulichen Verfahren .....	187
d)	Gesetzgeberischer Appell zur Anerkennung von Restrukturierungsverfahren.....	189
6.	Conclusio: Restrukturierungsrahmen und die konkursrechtliche Bereichsausnahme.....	190
III.	Kontradiktorisches Verfahren.....	191
1.	Anforderungen an ein kontradiktorisches Verfahren .....	193
2.	Die Bestätigung des Restrukturierungsplans als kontradiktorisches Verfahren .....	195
3.	Die Einstellung der Zwangsvollstreckung als kontradiktorisches Verfahren.....	201
IV.	Der erforderliche Gerichtsbezug unter der Brüssel-Ia-VO .....	204
1.	Die besondere Relevanz des Gerichtsbezugs unter der Brüssel-Ia-VO.....	204
2.	Die erforderliche Gerichtseteiligung unter der Brüssel-Ia-VO....	206

- 3. Gestaltungsspielraum nach der Richtlinie ..... 209
- 4. Anwendbarkeitsdefizite der Brüssel-Ia-VO ..... 212

§ 10 Ergebnisse: Die Restrukturierungsrichtlinie zwischen EuInsVO  
und Brüssel-Ia-VO..... 213

Teil III: Eckpfeiler des internationalen Restrukturierungs-  
rechts: internationale Zuständigkeit – anwendbares Recht –  
Anerkennung ..... 218

§ 11 Die internationale Restrukturierungszuständigkeit ..... 218

- I. Öffentlich geführte Restrukturierungsverfahren..... 219
- II. Vertraulich geführte Restrukturierungsverfahren..... 221
  - 1. Das bipolare Zuständigkeitssystem der Brüssel-Ia-VO..... 221
  - 2. Der Gerichtsstand der passiven Streitgenossenschaft ..... 222
    - a) Der Ansatzpunkt für die Bestimmung des engen  
Zusammenhangs ..... 225
    - b) Vorherrschbarkeit als maßgebliches Kriterium ..... 228
    - c) Folgen für die Anwendung des Art. 8 Nr. 1 Brüssel-Ia-VO  
auf Restrukturierungsrahmen ..... 232
  - 3. Durchbrechungen der Einheit des Verfahrens: ausschließliche  
Gerichtsstände..... 234
    - a) Gerichtsstand des unbeweglichen Vermögens..... 234
    - b) Gerichtsstand bei versicherungs-, verbraucher- und  
arbeitsrechtlichen Forderungen..... 236
    - c) Die Zuständigkeit zur Aussetzung der Einzelzwangs-  
vollstreckung ..... 238
      - (1) Art. 24 Nr. 5 Brüssel-Ia-VO als Ausdruck  
mitgliedstaatlicher Souveränität ..... 238
      - (2) Art. 24 Nr. 5 Brüssel-Ia-VO im System der  
Entscheidungsanerkennung und -vollstreckung ..... 240
      - (3) Reichweite des Art. 24 Nr. 5 Brüssel-Ia-VO..... 242
    - d) Conclusio ..... 246
  - 4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Gesellschaftssachen ..... 246
    - a) Der Wortlaut des Art. 24 Nr. 2 Brüssel-Ia-VO..... 248
      - (1) Die Planannahme als Gesellschafterbeschluss? ..... 248
      - (2) Die Gültigkeit des Plans als Gegenstand des  
Bestätigungsverfahrens?..... 252
    - b) Die Vermeidung einer gespaltenen Zuständigkeitsordnung..... 253
    - c) Teleologische Erwägungen ..... 254
    - d) Conclusio ..... 259

5. Das Erfordernis eines einheitlichen, gesetzlichen Restrukturierungsgerichtsstands.....	260
a) Die Unzulänglichkeit der Regelungen der Brüssel-Ia-VO.....	261
(1) Planwidrige Regelungslücke als methodische Grundvoraussetzung der rechtsfortbildenden Entwicklung eines eigenständigen Einheits- restrukturierungsgerichtsstands .....	262
(2) Verfahrensrechtliche Implikationen der materiell- rechtlichen Kollektivierung durch die Restrukturierungs- richtlinie.....	262
(3) Das Bedürfnis eines gesetzlichen Restrukturierungs- gerichtsstands.....	263
b) Europarechtliche Entwicklung eines gesetzlichen Einheits- gerichtsstands .....	265
(1) Gerichtsstände als Ergebnis einer abstrakten Interessenabwägung .....	266
(2) Der Schuldner als Mittelpunkt des Restrukturierungsverfahrens.....	268
(3) Die Restrukturierungszuständigkeit am COMI des Schuldners.....	269
(4) Ablehnung einer Restrukturierungszuständigkeit am Satzungssitz .....	275
(5) Die Einordnung vertraulicher Sanierungsverfahren durch den Unionsgesetzgeber: Herausnahme aus dem Anwendungsbereich der EuInsVO.....	278
(6) Die Einordnung vertraulicher Sanierungsverfahren durch den Unionsgesetzgeber: Rückschlüsse aus den inter- nationalen Bezügen der Restrukturierungsrichtlinie .....	279
(a) Keine Beschränkung des Wortlauts auf die Wegverlegung des COMI.....	280
(b) Das Bekenntnis des Richtliniengebers zur Relevanz des COMI .....	283
(c) Kohärenz mit Erwägungsgrund (14) zur RRL .....	289
(7) Die Vermeidung eines Statutenwechsels bei anschließender Insolvenz.....	299
c) Die Ausschließlichkeit des Einheitsgerichtsstands .....	302
(1) Gewährleistung der Zuständigkeitskonzentration: Die Gefahr der ausschließlichen Prorogation.....	303
(2) Keine Gerichtsstandsvereinbarung zu Lasten Dritter: Die Interessen der überstimmten und nicht einbezogenen Gläubiger .....	305
(3) Konzentration als Maxime: Übertragbarkeit teleologischer Erwägungen zu Art. 3 EuInsVO .....	307

6. Ergebnis: Der COMI als Anknüpfungsmoment der internationalen Restrukturierungszuständigkeit .....	309
III. Außergerichtliche Restrukturierungen .....	309
§ 12 Das anwendbare Restrukturierungsrecht.....	310
I. Kollisionsrechtliche Grundlegung .....	310
II. Öffentlich geführte Restrukturierungsverfahren.....	314
1. Die <i>lex fori concursus</i> .....	314
2. Die Grenzen der <i>lex fori concursus</i> bei Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens.....	317
a) Eröffnungsvoraussetzungen .....	319
b) Möglichkeiten zur Vermeidung eines Sekundärverfahrens .....	321
(1) Die Zusicherung in Form eines virtuellen Restrukturierungsverfahrens? .....	322
(2) Aussetzungsantrag nach Art. 38 Abs. 3 EuInsVO.....	325
c) Conclusio .....	329
3. Die Vorfragenanknüpfung der liquidationsrechtlichen Rangfolge .....	331
a) Das Kriterium des Gläubigerinteresses .....	331
b) Die Berücksichtigung der Priorisierung beim <i>cross-class cram-down</i> .....	333
4. Kreditsicherheiten an ausländischen Vermögensgegenständen.....	335
a) Art. 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 EuInsVO – Sach- oder Kollisionsnorm? .....	338
b) Die Einordnung von Art. 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 EuInsVO im Kontext der Restrukturierungsrichtlinie.....	345
c) Gestaltbarkeit ausländischer dinglicher Sicherheiten und gesicherter Forderungen .....	349
(1) Keine Beschränkung auf Wirkungen der „Eröffnung des Verfahrens“ .....	350
(2) Unmittelbare und mittelbare Eingriffe in dingliche Rechte .....	352
(3) Unmittelbare Eingriffe in das dingliche Recht.....	354
(4) Mittelbare Eingriffe durch Gestaltungen der gesicherten Forderung.....	354
5. Bewertung des Restrukturierungskollisionsrechts der EuInsVO... ..	358
III. Vertraulich geführte Restrukturierungsverfahren.....	359
1. Das Erfordernis eines einheitlich bestimmbar Restrukturierungsrechts .....	359
2. Der COMI als Anknüpfungsmoment zur Ermittlung des Restrukturierungsstatus .....	362
3. Die dogmatische Herleitung im Wege einer Analogie zu Art. 7 EuInsVO .....	363

a) Rechtsaktübergreifende Analyse der Systematik des Insolvenz kollisionsrechts in der EuInsVO .....	364
b) Die Erstreckung von Art. 7 EuInsVO auf vorinsolvenzliche Haftungstatbestände.....	366
c) Art. 7 EuInsVO als Kollisionsnorm für vertrauliche Restrukturierungsverfahren.....	371
4. Conclusio .....	374
IV. Außergerichtliche Restrukturierungen .....	374

§ 13 Die verfahrensrechtliche Anerkennung der  
Restrukturierungsergebnisse im Ausland..... 375

I. Kollisionsrechtliche und verfahrensrechtliche Anerkennung .....	376
II. Der Gegenstand der verfahrensrechtlichen Anerkennung .....	377
1. Die Anerkennung öffentlicher Restrukturierungsrahmen .....	378
2. Die Anerkennung vertraulicher Restrukturierungsrahmen.....	380
a) Abgrenzung zum gerichtlichen Vergleich .....	381
(1) Erfordernis der Erledigung eines anhängigen Verfahrens..	383
(2) Materielle Prüfung und Ermessensausübung als Abgrenzungsmerkmal .....	386
(3) Aufnahme des Vergleichsinhalts in den Tenor .....	388
(4) Über die Gestaltung der materiellen Rechtslage hinausgehende Rechtswirkungen.....	388
(5) Die Einvernehmlichkeit als unverzichtbares Merkmal eines Vergleichs im Sinne des Art. 2 lit. b) Brüssel-Ia-VO	391
(6) Conclusio .....	393
b) Zwangsvergleich als Institut sui generis?.....	394
III. Anerkennungshindernisse.....	395
1. Der <i>ordre public</i> -Vorbehalt.....	396
a) Der Einfluss der Harmonisierung auf den <i>ordre public</i> .....	397
b) Mindestharmonisierung und Umsetzungsspielräume im Lichte des <i>ordre public</i> .....	398
c) Autonome Restrukturierungsinstrumente als Anwendungsfall des <i>ordre public</i> ? .....	401
2. Verstoß gegen internationale Zuständigkeitsvorschriften .....	403
3. Verstoß gegen das rechtliche Gehör .....	405

Ergebnisse der Untersuchung .....	407
§ 14 Zusammenfassung der Ergebnisse .....	407
§ 15 Ausblick .....	410
Literaturverzeichnis.....	413
Sachverzeichnis.....	437



## Abkürzungsverzeichnis

3d Cir.	United States Court of Appeals for the Third Circuit
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
A/G/R	Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier
aA	andere(r) Ansicht
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union/Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft/Amtsgericht
AGB-Banken	Allgemeine Geschäftsbedingungen der deutschen Privatbanken
All ER	All England Reports
Alt.	Alternative
Am. Bankr. L. J.	American Bankruptcy Law Journal
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
B.R.	Bankruptcy Reporter (Vereinigte Staaten)
Bankr. N.D. Tex.	United States Bankruptcy Court for the Northern District of Texas
BayObLG	Bayerisches oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater
BCLC	Butterworths Company Law Cases
BeckOGK	Beck-online.Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Onlinekommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beil.	Beilage
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
Brüssel-I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. vom 16. Januar 2001, L 12, S. 1



Brüssel-Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. vom 20. Dezember 2012, L 351, S. 1
Brüssel-IIb-VO	Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen, ABl. vom 02. Juli 2019, L 178, S. 1
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
C.Com	Code de Commerce (französisches Handelsgesetzbuch)
CA	Companies Act (englisches Gesetz über Kapitalgesellschaften)
Ch.	Law Reports, Chancery Division
CHF	Schweizer Franken
Chicago L. Rev.	University of Chicago Law Review
Columbia L. Rev.	Columbia Law Review
COMI	center of main interest (Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen)
CovInsAG	Gesetz vom 27. März 2020 zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz, BGBl. I, S. 569
CVA	Company Voluntary Arrangement
DAJV	Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung
DB	Der Betrieb
ders./dies./dens.	derselbe/dieselbe/dieselben/denselben
DJT	Deutscher Juristentag
Dok.	Dokument
DStR	Deutsches Steuerrecht
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EBDJ	Emory Bankruptcy Developments Journal
EBOR	European Business Organization Law Reviews
ECFR	European Company and Financial Law Review
ECSP-VO	Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937, ABl. vom 20. Oktober 2020, L 347, S. 1
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EgzL	Ergänzungslieferung
Einl.	Einleitung
engl.	englisch

Entw.	Entwurf
ESUG	Gesetz vom 07. Dezember 2011 zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, BGBl. I, S. 2582
et al.	und andere
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuBvKpfVO	Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. vom 27. Juni 2014, L 189, S. 59
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. vom 27. Juli 2012, L 201, S. 107
EuGFVO	Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl. vom 31. Juli 2007, L 199, S. 1
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands, ABl. vom 08. Juli 2016, L 183, S. 1
EuGVÜ	Übereinkommen von Brüssel vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. vom 31. Dezember 1972, L 299, S. 32
EuInsÜ	Übereinkommen über Insolvenzverfahren
EuInsVO	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren, ABl. vom 05. Juni 2015, L 141, S. 19
EuInsVO 2000	Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, ABl. vom 30. Juni 2000, L 160, S. 1
EuMahnVO	Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl. vom 30. Dezember 2006, L 399, S. 1
EuPartVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften, ABl. vom 08. Juli 2016, L 183, S. 30
EUR	Euro
EuR	Europarecht

EuUntVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. vom 10. Januar 2009, L 7, S. 1
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl. vom 30. April 2004, L 143, S. 15
EuZVO	Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates, ABl. vom 10. Dezember 2007, L 324, S. 79
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWCA Civ	England and Wales Court of Appeal, Civil Division (Neutral Citation)
EWHC ... (Ch.)	High Court of England and Wales, Chancery Division (Neutral Citation)
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EZB	Europäische Zentralbank
f.	folgende
F.3d	Federal Reporter, Third Series (Vereinigte Staaten)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FD-InsR	Fachdienst Insolvenzrecht
ff.	fortfolgende
FK	Frankfurter Kommentar
franz.	französisch
FS	Festschrift
Fw.	Faillissementswet (niederländische Konkursordnung)
GBP	Britisches Pfund
gem.	gemäß
GesR-RL	Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABl. vom 30. Juni 2017, L 169, S. 46
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz
GP	Gesetzgebungsperiode
GPR	Zeitschrift für die Gemeinschaftspraxis
GR-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Internationaler Teil
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

H/C/L	Habersack/Caspar/Löbbe
HambK	Hamburger Kommentar
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber/in
Hs.	Halbsatz
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
ICR	International Corporate Rescue
IDW S 6	Standard Nr. 6 des Instituts der Wirtschaftsprüfer zu Anforderungen an Sanierungsgutachten
IILR	International Insolvency Law Review
IIR	International Insolvency Review
IL&P	Insolvency Law & Practice
Ind. J. Gl. L. Stud.	Indiana Journal of Global Legal Studies
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
InsR	Insolvenzrecht
Intro	Introduction/Einleitung
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
ital.	italienisch
IWRZ	Zeitschrift für internationales Wirtschaftsrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J. Air L. & Com.	Journal of Air Law and Commerce
J. Appl. Corp. Fin.	Journal of Applied Corporate Finance
J. L. & Econ.	Journal of Law and Economics
J. Leg. Stud.	Journal of Legal Studies
JIBL&Reg	Journal of International Banking Law & Regulation
JITE	Journal of Institutional and Theoretical Economics
JPIL	Journal of Private International Law
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K/P/B	Kübler/Prütting/Bork
Kap.	Kapitel
KapMuG	Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten
KG	Kammergericht
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KO	Konkursordnung
KostO	Kostenordnung
KredReorgG	Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten
krit.	kritisch
KSI	Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung
KSÜ	Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern
KSzW	Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht

KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht (ehemals Konkurs, Treuhand, Sanierung)
LG	Landgericht
lit.	littera
LMK	Lindenmaier-Möhring Fachdienst Zivilrecht (Beck)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
Ltd.	Limited (englische Gesellschaftsform)
LTO	Legal Tribune Online
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Übereinkommen von Lugano), ABl. vom 21. Dezember 2007, L. 339, S. 3
LR ... QBD	Law Reports, Queen's Bench Division
m	Million
m.	mit
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MoPeG	Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
MüKo	Münchener Kommentar
n. F.	neue Fassung
NIBLeJ	Nottingham Insolvency and Business Law eJournal
NILR	Netherlands International Law Review
NIPR	Nederlands Internationaal Privaatrecht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Notre Dame L. R.	Notre Dame Law Review
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
OGAW	Organismen zur gemeinsamen Anlage in Wertpapiere
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
öReO	Bundesgesetz über die Restrukturierung von Unternehmen (österreichische Restrukturierungsordnung), BGBl. I Nr. 147/2021
P/W/W	Prütting/Wegen/Weinreich
PR-InsR	Juris Praxisreport zum Insolvenzrecht
QB	Law Reports, Queen's Bench Division
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RegBegr.	Regierungsbegründung
RegE	Regierungsentwurf
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RiBGH a. D.	Richter am Bundesgerichtshof außer Dienst
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rom-I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. vom 04. Juli 2008, L 177, S. 6

Rom-II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. vom 31. Juli 2007, L 199, S. 40
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
RRL	Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132, ABl. vom 26. Juni 2019, L 172, S. 18
Rs.	Rechtssache
Rv.	Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering (niederländische Zivilprozessordnung)
S.	Satz/Seite
SanB	Der Sanierungsberater
SanInsFoG	Gesetz vom 22. Dezember 2020 zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts, BGBl. I, S. 3256
SanInsKG	Gesetz zur vorübergehenden Anpassung sanierungs- und insolvenzrechtlicher Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen, ursprünglich erlassen als Gesetz vom 27. März 2020 zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, BGBl. I, S. 569 (CovInsAG), nunmehr umbenannt durch Gesetz vom 31. Oktober 2022 zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes, BGBl. I, S. 1966
SchVG	Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz)
Sec.	section
Sing. Acad. L. J.	Singapore Academy of Law Journal
Slg.	Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union und des Gerichts Erster Instanz
sog.	sogenannte/sogenannter/sogenanntes
span.	spanisch
StaRUG	Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen
Texas Int. L. J.	Texas International Law Journal
TVG	Tarifvertragsgesetz
u. a.	unter anderem
U. Pa. L. R.	University of Pennsylvania Law Review
U.S.C.	United States Code
UAbs.	Unterabsatz
UKIG	Unterlassungsklagengesetz
v.	von/vom
v. a.	vor allem
Var.	Variante
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht

vgl.	vergleiche
VID	Verband Insolvenzverwalter Deutschlands
Virg. L. R.	Virginia Law Review
Vorb.	Vorbemerkung
VW	Versicherungswirtschaft
WHOA	Wet homologatie onderhands akkoord (niederländisches Gesetz zur gerichtlichen Bestätigung privater Vergleiche)
WLR	Weekly Law Reports (Vereinigtes Königreich)
WM	Wertpapier-Mitteilungen
Yale L. J.	Yale Law Journal
z. B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankenrecht und Bankwirtschaft
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zust.	zustimmend
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRI	Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Zwangsversteigerungsgesetz)
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

# Einführung

## § 1 Gegenstand der Untersuchung

Auf die Insolvenz eines Schuldners<sup>1</sup> folgt die Zerschlagung seines Unternehmens – dieser Grundsatz dominierte für Jahrhunderte den gesellschaftlichen und rechtlichen Umgang mit wirtschaftlichem Scheitern. Maßgeblich vorangetrieben durch Einflüsse aus dem angloamerikanischen Rechtskreis befindet sich die kontinentaleuropäische Insolvenzrechtswissenschaft insofern gerade inmitten eines konzeptionellen Umbruchs. Während das Insolvenzrecht in den Vereinigten Staaten schon lange als Instrument zur Erhaltung wirtschaftlich wertvoller Unternehmensstrukturen, zur Lösung von *hold out*- und *debt overhang*-Problemen sowie zur Gewährung einer zweiten Chance für den Schuldner begriffen wird, konnte sich eine solche sanierungs- und effizienzfokussierte Sichtweise in Kontinentaleuropa nur schleppend durchsetzen. Die Verabschiedung der Restrukturierungsrichtlinie (RRL)<sup>2</sup> 2019 und deren Umsetzung in nationales Recht markiert daher für etliche Mitgliedstaaten einen Paradigmenwechsel hin zu einer ausgeprägten Sanierungskultur. Herzstück des mindestharmonisierenden Rechtsakts ist die Einführung von Restrukturierungsrahmen, bestehend aus einer befristeten Einstellung der Zwangsvollstreckung, einem (klassenübergreifende) Mehrheitsentscheidungen ermöglichenden Restrukturierungsplan und der Privilegierung neuer Finanzierungskredite. Wirtschaftlich wertvolle Betriebseinheiten werden dadurch zusammengehalten, *hold out*-Strategien abgewendet und Fortführungsfinanzierungen durch die Ausschaltung des *debt overhang*-Problems begünstigt. Seit Ablauf der Umsetzungsfrist verfügen alle 27 Mitgliedstaaten über ein effektives Restrukturierungsinstrumentarium, das es finanziell angeschlagenen Unternehmern er-

---

<sup>1</sup> In der gesamten Arbeit dient die Verwendung der maskulinen Form allein der besseren Lesbarkeit des Texts und bezieht sich, soweit es sich um natürliche Personen handelt, stets gleichermaßen auf Personen jeglichen Geschlechts.

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (RRL), ABl. vom 26.06.2019, L 172, S. 18.



laubt, die betrieblichen Strukturen vor einem unkoordinierten und wertzestörenden Gläubigerzugriff abzuschirmen und die Finanzierungsstruktur an die Ertragskraft des Unternehmens anzupassen.<sup>3</sup> Entsprechend der Vision der Kommission<sup>4</sup> haben damit nunmehr alle bestandsfähigen Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig Zugang zu einem Restrukturierungsmechanismus, unabhängig davon, wo in der Union sie angesiedelt sind.

Dass ein Unternehmen – und damit auch dessen finanzielle Krise – Berührungspunkte zu mehreren Rechtsordnungen aufweist, ist längst die Regel geworden. Wirtschaftsbeziehungen und Lieferketten werden immer internationaler – ein Phänomen, das innerhalb der Europäischen Union natürlich maßgeblich auf der stetig fortschreitenden Verwirklichung des Binnenmarkts beruht, aber auch auf globaler Ebene mittlerweile zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Die Gründe dafür sind vielfältig: Angetrieben durch fortwährende Bestrebungen immer effizienter zu wirtschaften richten Unternehmen den Blick auf der Suche nach optimalen Geschäftspartnern und Produktionsstätten zunehmend (auch) ins Ausland. Ein Trend, der nicht zuletzt durch den stetigen Abbau von Handelshemmnissen und die internationale Angleichung branchenüblicher Standards begünstigt wird. Durch den Einsatz digitaler Kommunikationsmittel und die Etablierung des Englischen als international anerkannte Handelssprache gleichen sich die Transaktionskosten für inländische und ausländische Geschäftsbeziehungen immer weiter an. Die Internationalisierung der unternehmerischen Beziehungen manifestiert sich dabei nicht nur im operativen Geschäft, sondern gleichermaßen im Hinblick auf die Finanzierungs- und Kundenstrukturen. So haben sich London und New York längst als globale Zentren für die Beschaffung großvolumiger Darlehen bzw. die Platzierung von Anleihen etabliert und bedienen damit einen Fremdkapitalmarkt, der weit über die jeweilige Jurisdiktion hinaus reicht. Onlineshops und global operierende Vermarktungsplattformen wie *Amazon Marketplace* oder *ebay* ermöglichen es Unternehmen jeglicher Größe, Kundenkreise im Ausland zu erschließen. Das Ergebnis dieser Internationalisierung unternehmerischen Handelns sind vielfältige grenzüberschreitende Verflechtungen: Vermögensbestandteile – seien es nun Produktionsmittel, Inventar, Vergütungsansprüche gegen Kunden oder

---

<sup>3</sup> Zum Zweitpunkt des Abschlusses des Manuskripts im Oktober 2022 hatten folgende Mitgliedsstaaten die Richtlinie noch nicht umgesetzt: Bulgarien, Luxemburg, Polen, Slowenien, Tschechien und Zypern; vgl. dazu das Register der Europäischen Kommission über die nationalen Umsetzungsmaßnahmen (<<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/NIM/?uri=CELEX:32019L1023>> Stand Oktober 2022) sowie die Übersicht von INSOL Europe (<<https://www.insol-europe.org/download/documents/2609>> Stand Oktober 2022).

<sup>4</sup> Vgl. dazu das von der Justizkommissarin herausgegebene Fact Sheet „Early restructuring and a second chance for entrepreneurs – A modern and streamlined approach to business insolvency“ vom Juni 2019, S. 3 (abrufbar unter <[https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/factsheet\\_-\\_a\\_modern\\_and\\_streamlined\\_approach\\_to\\_business\\_insolvency.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/factsheet_-_a_modern_and_streamlined_approach_to_business_insolvency.pdf)> Stand Oktober 2022).

Anteile an ausländischen Tochtergesellschaften – sind über mehrere Jurisdiktionen verteilt; und nichts anderes gilt auf der Gläubigerseite für Lieferanten, Darlehensgeber und Anleiheinhaber – divergierende Schuldstatute und internationale Gerichtsstände inklusive.

Schwierige Vorzeichen also für ein nur mindestharmonisierend vereinheitlichtes Sanierungsverfahren, das darauf abzielt, einerseits die betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände zusammenzuhalten und andererseits die Passivseite an die Ertragskraft des Unternehmens anzupassen – von praktischen Problemen wie der Ausübung von Gläubigerautonomie und der Koordinierung mehrerer (nationaler) Restrukturierungsverfahren über den gleichen Schuldner ganz zu schweigen. Dass die Beteiligung mehrerer Rechtsordnungen Sanierungsvorhaben bisweilen vor schwer überwindbare Herausforderungen stellen kann, ließ sich jüngst eindrucksvoll an der Reorganisation des Airline-Catering Marktführers *Gategroup* beobachten. Die Schweizer *gategroup Holding AG* war alleinige Gesellschafterin eines Finanzierungsvehikels sowie einer weiteren Tochtergesellschaft, welche die Inhaberschaft an den mehr als 200, über den gesamten Globus verteilten operativen Konzerngesellschaften vermittelte. Die Fremdkapitalstruktur der Unternehmensgruppe setzte sich im Wesentlichen zusammen aus einem Anleihen- und einem Darlehenspaket. Die von der Finanzierungsgesellschaft ausgereichten *Bonds* notierten auf eine Gesamtsumme von CHF 350m und befanden sich im Streubesitz. Das Darlehenspaket, bestehend aus einer revolvingierenden EUR 350m Kreditfazilität und einem befristeten Darlehen über EUR 250m hatte die andere, an der Spitze des operativen Geschäfts angesiedelte Tochtergesellschaft bei einem Bankenkonsortium aufgenommen. Für beide Finanzierungsengagements fungierte die Muttergesellschaft als Garantiegeberin; für das Darlehenspaket zudem mehrere operative Konzerngesellschaften. Angesichts der herannahenden Fälligkeitstermine und des pandemiebedingten Einbruchs des (internationalen) Flugverkehrs – und damit auch des Umsatzes der operativen Konzerntöchter – erarbeitete die Unternehmensgruppe einen sog. *Restructuring Plan*, ein Restrukturierungsinstrument nach englischem Recht, das zur Umgestaltung von Forderungen bereits eine qualifizierte Mehrheit der betroffenen Gläubiger ausreichen lässt. Neben der Bereitstellung neuen Kapitals durch die Eigentümer sah der vorgeschlagene Plan insbesondere vor, dass sowohl die Laufzeit der Anleihen, als auch der Fälligkeitstermin des Darlehenspakets bis ins Jahr 2026 verlängert würden. Während allerdings das Darlehenspaket eine Rechtswahl zugunsten des englischen Rechts und eine (ausschließliche) Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der englischen Gerichte enthielt, verwiesen die Anleihebedingungen auf Schweizer Recht und beriefen ausschließlich die eidgenössischen Gerichte in Zürich. Der Fall warf demnach die bis dahin ungeklärte Frage auf, ob englische Gerichte den *Restructuring Plan* nach englischem Recht bestätigen durften. Oder anders gefragt: können in einem solchen *Restructuring Plan* auch die

Rechte der Anleihegläubiger modifiziert werden, obwohl nach den Anleihebedingungen Schweizer Recht anwendbar und Schweizer Gerichte exklusiv zuständig sein sollen? Und wenn ja: welche Wirkungen hätte eine solche Bestätigung in der Eidgenossenschaft, wenn etwa ein Anleihegläubiger nach dem ursprünglichen, aber vor dem neuen Fälligkeitstermin vor dem zuständigen Züricher Gericht Klage auf Rückzahlung erhebt?

Dieser Fall veranschaulicht nur einen kleinen Ausschnitt der Problemfelder, welche sich in grenzüberschreitenden Restrukturierungsverfahren stellen und für die die vorliegende Untersuchung eine wertungsgerechte und systemkohärente Gesamtlösung vorstellt. In einem globalisierten Wirtschaftsumfeld muss die Rechtsordnung auch und gerade für den Fall der Sanierungsbedürftigkeit international abgestimmte Regelungskonzepte bereithalten, die die Internationalisierung unternehmerischen Handelns auf Ebene der Restrukturierungsverfahren konsequent fortführen. Als Kollektivverfahren zur Erhaltung wertvoller Unternehmensstrukturen sind Reorganisationsverfahren darauf angewiesen, dass (möglichst) alle Gläubiger einbezogen werden können und die Sanierungsmaßnahmen (möglichst) in allen betriebsrelevanten Jurisdiktionen Wirkung entfalten. Eine in Deutschland erwirkte Einstellung der Zwangsvollstreckung oder gerichtlich bestätigte Forderungsmodifizierung hilft eben nicht besonders viel, wenn betroffene Gläubiger auf Nachbarländer ausweichen und dort gesamtbetriebsnotwendige Unternehmensstrukturen des Schuldners durch Pfändungen, Verwertungshandlungen und Zwangsversteigerung zum Erliegen bringen.

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es demnach, die neuen Restrukturierungsrahmen in den bestehenden europäischen international-zivilverfahrens- und kollisionsrechtlichen Rechtsrahmen einzuordnen. Im Zentrum stehen dabei naturgemäß die Eckpfeiler des internationalen Restrukturierungsrechts, namentlich die internationale Zuständigkeit, das anwendbare Recht und die Anerkennung von im Ausland erzielten Sanierungsergebnissen. Wie schon in der Diskussion zum englischen *Scheme of Arrangement* hat besondere Aufmerksamkeit aber auf vorgelagerter Ebene auch den jeweiligen Anwendungsbereichen der einschlägigen europäischen Rechtsakte zu gelten. Insofern erfordert die Untersuchung der internationalen Bezüge der Restrukturierungsrichtlinie bisweilen die Anknüpfung an altbekannte Dauerbrenner – Stichwort *forum shopping*. Zugleich wirft sie aber auch ganz neue, bislang weitgehend unbeleuchtete Rechtsfragen auf, von welchen an dieser Stelle nur beispielhaft einige erwähnt seien: Wie lässt sich etwa die Einleitung von – konzeptionell verfehlten und regelmäßig sanierungsfeindlichen – Sekundärrestrukturierungsverfahren vermeiden? Unter welchen Voraussetzungen können auslandsgesicherte Forderungen in einem Restrukturierungsverfahren ohne Zustimmung der betroffenen Gläubiger umgestaltet werden? Und können Mitgliedstaaten ausländischen Sanierungsergebnissen unter Berufung auf den *ordre public* die Aner-

kennung versagen, obwohl sich die Ausgestaltung des ausländischen Restrukturierungsrechts im Rahmen des durch die Richtlinie gewährleisteten Umsetzungsspielraums hält? Gerade die Anerkennungsfrage spielt dabei regelmäßig bereits im eigentlichen Reorganisationsstadium selbst bzw. in der vorausgehenden Planungsphase eine entscheidende Rolle. Immerhin wird ein Unternehmen den bisweilen enormen und in grenzüberschreitenden Sachverhalten nochmals gesteigerten Beratungs- und Kostenaufwand eines Sanierungsverfahrens nur dann auf sich nehmen, wenn die angestrebte Sanierung insgesamt erfolgsversprechend erscheint. Englische Gerichte machten die Bestätigung eines *Scheme of Arrangements* im Rahmen des ihnen zukommenden Entscheidungsermessens gar bisweilen davon abhängig, dass die angestrebte Sanierung auch in anderen (unternehmerisch wichtigen) Jurisdiktionen anerkannt würde.<sup>5</sup> Dies verdeutlicht nicht zuletzt das drängende Bedürfnis, die sich im internationalen Restrukturierungsrecht stellenden Fragen einer rechtssicheren und praxistauglichen Lösung zuzuführen.

In der vorliegenden Untersuchung wird herausgearbeitet, dass bereits der aktuelle Stand des europäischen Zivilverfahrens- und Kollisionsrechts – trotz einiger Schwachstellen – auch im grenzüberschreitenden Kontext einen wirksamen und effizienten Sanierungsrechtsrahmen gewährleistet. Die hier vorgeschlagene Lösung führt die in der Richtlinie angelegte Kollektivierung auf international-rechtlicher Ebene konsequent fort und spricht sich dabei für eine Ausweitung und Fortentwicklung des im europäischen Insolvenzrecht angelegten *COMI*-Prinzips aus. Das Ergebnis ist ein wertungsgerechtes und systemkohärentes Gesamtgefüge, das nicht nur dem Zweck und Regelungsanliegen der Restrukturierungsrichtlinie gerecht wird und übermäßigem *forum shopping* vorbeugt, sondern sich auch methodisch nahtlos in den von Richtlinie und internationalem Zivilverfahrens- und Kollisionsrecht vorgegebenen Rechtsrahmen einfügt.

## § 2 Gang der Darstellung

Teil I nähert sich dem Themengebiet zunächst durch eine ökonomische Betrachtung der Unternehmenssanierung und der sich dort für die unterschiedlichen *Stakeholder* einstellenden (Fehl-)Anreize (§ 3). Darauf aufbauend wird in

---

<sup>5</sup> Siehe dazu nur *Re Rodenstock GmbH* [2011] EWHC 1104 (Ch.) Rn. 73 ff.; *Re Colouroz Investment 2 LLC* [2020] EWHC 1864 (Ch.) Rn. 66, 117, 120; *Re Swissport Fuelling Ltd.* [2020] EWHC 1499 (Ch.) Rn. 57 f.; auch unter der Restrukturierungsrichtlinie bestünden wegen der verpflichtenden Bestandsfähigkeitsprüfung nach Art. 10 Abs. 3 RRL dogmatische Ansatzpunkte, die grenzüberschreitende Anerkennung der Sanierungsergebnisse bereits zur materiell-rechtlichen Voraussetzung für eine Planbestätigung zu erheben.

§ 4 die historische Entwicklung des Restrukturierungsrechts in Europa nachgezeichnet, die in der Verabschiedung und Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie ihren vorläufigen Höhepunkt gefunden hat. Dabei werden vor allem im Hinblick auf den Restrukturierungstourismus gen England und den dadurch einsetzenden Wettbewerb der Rechtsordnungen auf dem Gebiet des Sanierungsrechts bereits erste grenzüberschreitende Bezüge sichtbar. Angesichts der bereits heute kaum überschätzbaren und in Zukunft noch zunehmenden Verflechtung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen wendet sich das fünfte Kapitel sodann auf einer abstrakten Ebene den neuralgischen Punkten im Umgang mit internationalen Restrukturierungen zu. Im Mittelpunkt steht dabei zum einen der Themenkomplex des *forum shopping*, also der Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Restrukturierungsstandorten einschließlich des dadurch jeweils zur Anwendung gelangenden Restrukturierungsrechts. Andererseits wird an die vorausgegangenen Überlegungen zur kollektivierenden Konzeption von Restrukturierungsverfahren angeknüpft und es werden die zusätzlichen Herausforderungen aufgezeigt, die ein solcher Mechanismus im internationalen Kontext mit sich bringt. Der erste Teil der Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse und deren Implikationen für die weitere Untersuchung (§ 6).

Teil II widmet sich sodann der Reichweite der zentralen europäischen Sekundärrechtsakte auf dem Gebiet des internationalen Zivilverfahrensrechts sowie deren Anwendungsbereiche. Eingeleitet wird die Darstellung durch die vom Richtliniengeber selbst erkannten und in den Erwägungsgründen adressierten Berührungspunkte zwischen den bestehenden international-rechtlichen Regelwerken einerseits und den neu zu schaffenden Sanierungsinstrumenten andererseits (§ 7). Dabei wird sich zeigen, dass die grenzüberschreitende Dimension bei der Ausarbeitung der Richtlinie nur oberflächlich bedacht wurde und die konkrete Ausdifferenzierung eines entsprechenden Rechtsrahmens Wissenschaft und Praxis überlassen bleibt. Ausgehend von diesem Befund wendet sich die Arbeit den bestehenden international-rechtlichen Regelwerken zu. Entsprechend dem in den Mitgliedstaaten vorherrschenden und (teilweise) auch durch die Richtlinie vorgezeichneten verfahrensrechtlichen Verständnis der Restrukturierungsrahmen werden die Verordnung über Insolvenzverfahren (EuInsVO)<sup>1</sup> sowie die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-VO)<sup>2</sup> beleuchtet.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 über Insolvenzverfahren, ABl. vom 05.06.2015, L 141, S. 19.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-VO), ABl. vom 20.12.2012, L 351, S. 1.

Als *lex specialis* gegenüber der allgemeineren Brüssel-Ia-VO widmet sich das achte Kapitel zunächst dem Anwendungsbereich der EuInsVO. Dabei wird offenbar, was schon der Richtliniengeber in Erwägungsgrund 13 prophezeite: Die Anforderungen der Richtlinie stellen keineswegs sicher, dass alle nationalen Restrukturierungsrahmen der speziell auf insolvenzrechtliche Sachverhalte zugeschnittenen EuInsVO unterfallen. Vor allem das dort verankerte Erfordernis der Öffentlichkeit findet in der Richtlinie keinerlei Pendant, sodass die Verordnung – jedenfalls unmittelbar – nur für einen Teil der entsprechenden Sanierungswerkzeuge fruchtbar gemacht werden kann.

Ausgehend von diesem Ergebnis wendet sich die Untersuchung sodann dem Anwendungsbereich der Brüssel-Ia-VO als allgemein international-zivilverfahrensrechtlichem Regelwerk zu (§ 9). Im Zentrum steht dabei der sog. Konkursvorbehalt, der Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren vom Anwendungsbereich der Verordnung ausnimmt. Als Ergebnis einer umfassenden Analyse und Würdigung des Wortlauts, der Systematik, des Zwecks und der Entstehungsgeschichte dieser Bereichsausnahme wird sich zeigen, dass einer Heranziehung der Brüssel-Ia-VO für solche Restrukturierungsrahmen nichts im Wege steht, die – insbesondere mangels Öffentlichkeit – der Eingangsdefinition der EuInsVO nicht genügen.

Das zehnte Kapitel bildet den Abschluss des II. Teils, fasst die dort erarbeiteten Ergebnisse zusammen und ebnet damit die Grundlage für die folgenden Überlegungen zu konkreten Einzelaspekten des internationalen Restrukturierungsrechts.

Den Schwerpunkt der vorliegenden Abhandlung bildet sodann die konkrete Ausdifferenzierung des bestehenden europäischen Rechtsrahmens für die Bewältigung grenzüberschreitender Sanierungen und das Zusammenspiel mit den materiell-rechtlichen Vorgaben der Richtlinie (Teil III). Dabei gilt es im Wesentlichen drei zentrale Fragen zu beantworten: Erstens ist zu hinterfragen, wonach sich die internationale Zuständigkeit bestimmt, die Hoheitsträger welchen Staates also zur Durchführung des Restrukturierungsverfahrens berufen sind. Eng damit verknüpft ist zweitens der Problembereich des anwendbaren Rechts, nach welcher Rechtsordnung sich also Ablauf, Inhalt und verfügbares Instrumentarium der angestrebten Sanierung richten. Und schließlich bedarf es drittens der Klärung, ob eine – zivilverfahrensrechtliche oder international-privatrechtliche – Anerkennung der erzielten Sanierungsergebnisse in anderen Mitgliedstaaten gewährleistet ist.

Dieser Struktur folgend wird zunächst die internationale Zuständigkeit zur Durchführung von Restrukturierungsrahmen erörtert (§ 11). Während sich diese für EuInsVO-Verfahren problemlos aus Art. 3 EuInsVO ergibt, bringt die Ermittlung des Restrukturierungsstandorts unter der Brüssel-Ia-VO vielschichtige Probleme mit sich, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass das Regelwerk eher ein bipolares Prozessrechtsverhältnis zwischen zwei Parteien vor

Augen haben dürfte als ein Kollektivverfahren unter Beteiligung eines (ggf. wesentlichen) Teils der Gläubiger. Die sich anschließende Analyse der unterschiedlichen, in der Verordnung vorgesehenen Gerichtsstände zieht den Befund nach sich, dass die Zuständigkeitsallokation der Brüssel-Ia-VO für Restrukturierungsrahmen nach der Restrukturierungsrichtlinie nicht geeignet ist und zu wertungswidersprüchlichen Ergebnissen führte, insbesondere die von der Richtlinie in Sanierungssituationen gerade bezweckte Verkollektivierung auf international-rechtlicher Ebene negiert würde. Darauf aufbauend schlägt die Arbeit in Anlehnung an Art. 3 EuInsVO einen einheitlichen, gesetzlichen Restrukturierungsgerichtsstand vor, der an den Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners anknüpft. Anschließend wird dieser Ansatz auf seine Konsistenz mit den Wertungen der EuInsVO und der Restrukturierungsrichtlinie hin untersucht und dadurch seine Kohärenz mit den bestehenden Regelwerken bestätigt.

Der Ort einer Restrukturierung sagt allerdings noch nicht notwendig etwas darüber aus, nach welchem Recht sie sich richtet, welcher Rechtsordnung also die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der jeweiligen Sanierungsinstrumente zu entnehmen sind. Dieser Frage ist daher ein eigenes Kapitel gewidmet (§ 12). Nach einer kurzen Darstellung des allgemein-kollisionsrechtlichen Rahmens, insbesondere des internationalen Schuld-, Sachen- und Gesellschaftsrechts, steht zunächst das Kollisionsrecht der EuInsVO im Mittelpunkt. Beleuchtet werden die Grundanknüpfung in Art. 7 EuInsVO, ebenso wie die Sonderregelungen für dingliche Auslandssicherheiten und die Sonderanknüpfung bei Eröffnung eines Sekundärverfahrens. Für Restrukturierungsrahmen, die in den Anwendungsbereich der EuInsVO fallen, besteht damit ein fein ausjustiertes Restrukturierungskollisionsrecht, obgleich sich zeigen wird, dass das ursprünglich auf Liquidationsverfahren zugeschnittene Regime nicht bis ins letzte Detail auf vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren abgestimmt ist. Besondere Aufmerksamkeit beanspruchen wiederum jene Restrukturierungsrahmen, die nicht unter die EuInsVO fallen und damit auch nicht unmittelbar dem darin enthaltenen Kollisionsrecht unterstehen.

Zuletzt wird der Fokus auf die Anerkennung ausländischer Sanierungsergebnisse gelegt (§ 13). Aufbauend auf den Ergebnissen in den vorangegangenen Kapiteln ist dabei grundsätzlich von einem Anerkennungsautomatismus auszugehen. Den Schwerpunkt bildet daher die Untersuchung der einzelnen Anerkennungshindernisse, die es den Mitgliedstaaten erlauben, ausländischen Sanierungsergebnissen im Inland die Geltung zu versagen. Erörtert wird insbesondere der *ordre public*-Vorbehalt, der sich sowohl in der EuInsVO als auch in der Brüssel-Ia-VO wiederfindet. Abgerundet wird der Abschnitt durch eine Diskussion der darüber hinausgehenden, in der Brüssel-Ia-VO vorgesehenen Versagungsgründe, namentlich die mangelnde internationale Zuständigkeit des ausländischen Restrukturierungsgerichts und die Verletzung des recht-

lichen Gehörs – man denke an die verspätete oder gänzlich unterbliebene Benachrichtigung einzelner Sanierungsbeteiligter. Dabei wird sich zeigen, dass beide Verordnungen die Problemkreise auf unterschiedliche Weise adressieren und sich der jeweilige Mechanismus nahtlos in die Unterscheidung zwischen öffentlichen und vertraulich geführten Verfahren einfügt.

Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesenform (§ 14) und einem kritischen Fazit, das auf Grundlage der Erkenntnisse der Untersuchung Vorschläge zur Anpassung des bestehenden internationalen Rechtsrahmens unterbreitet, um das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht passgenau auf die Herausforderungen grenzüberschreitender Restrukturierungen abzustimmen (§ 15).



Teil I:

## Grundlagen der grenzüberschreitenden Restrukturierung

„Today, certain people file for bankruptcy, businesses, and individuals, and it no longer has the stigma it once had. Now it's almost considered wise, a way to regroup and come back again.“ — *David N. Dinkins*

### § 3 Unternehmenssanierung im Spannungsfeld von individuellem Beitrag und kollektivem Nutzen

#### *I. Sanierung als ergebnismaximierende Strategie zur Krisenbewältigung*

Ökonomischer Ausgangspunkt der Unternehmenssanierung ist die Erkenntnis, dass der Wert einer wirtschaftlichen Funktionseinheit (sog. Fortführungswert oder *going concern value*) höher sein kann, als der aufsummierte Erlös aller ihr angehörenden Vermögenswerte (sog. Liquidationswert oder *liquidation value*). Ist das Unternehmen in einem zukunftssträchtigen Geschäftsfeld tätig, in dem ein profitables Wirtschaften möglich erscheint, so ergibt sich der Mehrwert schon daraus, dass in dem laufenden Unternehmen die erforderlichen Betriebsmittel und -abläufe bereits vorhanden sind. Zum Aufbau des Unternehmens andernfalls anfallende Transaktionskosten werden dadurch vermieden; außerdem verfügt der Schuldner über die notwendigen Liefer- und Kundenbeziehungen und ist am Markt bereits etabliert. Der Schuldner betreibt in diesem Fall ein an sich profitables und zukunftsfähiges Unternehmen, sieht sich aber infolge einer (zu) hohen Fremdfinanzierungslast exorbitanten Zins- und Tilgungszahlungen ausgesetzt, die er zu erwirtschaften außer Stande ist.<sup>1</sup> Obwohl

---

<sup>1</sup> *Westpfahl/Knapp* ZIP 2011, 2033 (2034); nach *Westpfahl* ZGR 39 (2010) 385 (393) und *Siemon* NZI 2016, 57 (57) dürften gescheiterte *leveraged buyouts*, also der hochgradig fremdfinanzierte Erwerb eines operativ (nach wie vor) profitabel wirtschaftenden Unternehmens den Hauptanwendungsfall darstellen; siehe dazu auch das Interview mit *Westpfahl* bei *Reuter* INDat-Report 9/2013, 22 (25).

## Sachverzeichnis

- Annexverfahren 158 ff.  
Anteilseigner 23 ff., 30 f., 61 f., 65, 90,  
93 f., 143, 246 ff., 316 f.  
ausschließlicher Gerichtsstand 220,  
234 ff., 263, 302 ff., 403 ff.  
Aussetzung der Zwangsvollstreckung  
*siehe* Einstellung der Zwangsvollstreckung  
autonomes IZVR und IPR 69, 162 ff.,  
310, 372 f.
- Belegenheitsgrundsatz 71 ff., 77, 85 f.,  
235 f., 244 f., 337 ff.  
*Brexit* 67
- COMI-Prinzip 98, 162, 219 f., 265 ff.,  
309 f., 314 f., 331, 358, 362 ff.,  
374 ff., 411  
*cross-class cram-down* 53 f., 63 ff., 256,  
333 ff., 357, 399 f.
- Dänemark 178 ff.  
*debt-equity swap* 31, 43, 79, 81, 260, 311,  
313  
dingliche Sicherheiten 235 f., 245, 335 ff.,  
399, 410  
drohende Zahlungsunfähigkeit 36, 38,  
147 f.  
*Dutch Scheme* 68 ff., 110 f., 120, 162,  
185, 191, 214 f., 220, 401
- Eigenverwaltung 36 ff., 58 ff., 94, 113 ff.,  
140, 215, 315  
einbezogene Gläubiger 42 f., 52, 107 ff.,  
119 f., 237 f., 307 f., 315 f., 405  
Einstellung der Zwangsvollstreckung 31,  
45 f., 54, 109 f., 116 ff., 171, 201 ff.,  
210, 238 ff., 280, 315, 326 ff., 346 f.  
*forum shopping* 55, 91 ff., 218, 224 f.,  
234, 284, 289 ff.
- Gerichtsbeteiligung 204 ff., 309 f., 374 f.  
Gerichtsstand der Gesellschaft 246 ff.,  
269  
Gerichtsstand der Streitgenossenschaft  
222 ff.  
Gerichtsstandsvereinbarungen 263 f.,  
302 ff.  
Geschäftsleiter 29, 59, 93 f., 366 ff.  
gesicherte Gläubiger 22 f., 36 f., 43, 61 f.,  
65, 245 f., 335 ff., *siehe auch* dingliche  
Sicherheit  
Gläubigerautonomie 36, 38, 356 f.  
Gründungstheorie 92, 257, 259, 275,  
310 f.  
Gruppenbildung 44, 48, 53, 60 ff., 90,  
108, 250 f., 316  
Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung  
*siehe cross-class cram-down*
- Harmonisierung des Insolvenzrechts  
49 ff., 67, 147, 169, 177, 213 f., 286,  
338, 397 ff.  
*hold out*-Gläubiger/-Strategie 18 f., 30,  
44, 63, 74 ff., 96, 170, 220, 263 f.,  
313, 330
- Konkursvorbehalt 136 ff., 152 ff., 215 f.  
kontradiktorisches Verfahren 191 ff., 381  
Kreditinsitut 56, 101, 165, 172 ff., 175 ff.  
Kriterium des Gläubigerinteresses 38,  
53 f., 285 f., 324, 331 ff., 357
- lex fori concursus* 236, 314 ff., 331,  
334 ff.  
Lückenlosigkeitsdoktrin 152, 154, 159 f.,  
164, 171, 190, 215 f.

- neue Finanzierung 31 f., 54, 109, 125, 299 f., 353
- Anfechtungsschutz 299 ff., 306 f.
  - *priming lien* 32, 300, 353 f.
  - *super priority* 300, 307
- Niederlassungsfreiheit 257, 259, 275, 277, 310 f.
- öffentliche Verfahren 68 f., 104 ff., 118 ff., 183, 204, 219 f., 314 ff., 378 ff., 396 ff., 404 f.
- ordre public* 84, 393, 396 ff.
- Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere 175 ff.
- perpetuatio fori* 292 ff.
- persönliche Bereichsausnahme 172 ff., 175 ff.
- Priorität 54, 64 ff., 285 f., 324, 333 ff., 399 f.
- Restructuring Plan* (Part 26A CA) 144 f.
- Restrukturierungsbeauftragter 59 f., 114, 315, 323
- Restrukturierungsplan 52, 61, 195 ff., 315 f.
- Annahme 60 ff., 90, *siehe auch cross-class cram-down*
  - Bindungswirkung 54
  - einheitliche Restrukturierungspläne 84 f., 318 f.
- Restrukturierungsrichtlinie 50 ff.
- *absolute priority rule* *siehe* Priorität
  - international-rechtliches Defizit 100 ff.
  - Mindestharmonisierung 55 ff., 89, 97, 231
  - persönlicher Anwendungsbereich 56, 253 f.
  - *relative priority rule* *siehe* Priorität
  - Umsetzung 52, 57 ff., 66, 400
  - *worse off*-Test *siehe* Kriterium des Gläubigerinteresses
  - Zugangsschwelle 55 ff., *siehe auch* wahrscheinliche Insolvenz
- Restrukturierungstourismus, 39 ff., 71, 91 ff., 98 f., *siehe auch forum shopping und* Wettbewerb der Restrukturierungsrechtsordnungen
- Restrukturierungsverordnung 411
- Sanierungsplan *siehe* Restrukturierungsplan
- Scheme of Arrangement* 40 ff., 140 ff., 191 f.
- Anerkennung 217, 359 f., 375 f., 381, 397
  - Annahme 44, 47 f., 143
  - Bestätigung 48 ff.
  - Bindungswirkung 44
  - internationale Zuständigkeit 40, 223 f., 246, 254 f., 258, 260 f., 268 ff., *siehe auch* Restrukturierungstourismus
  - Plangestaltung 42 f., 45
  - Zugangsschwelle 46, 142 ff.
- Sekundärinsolvenzverfahren/-restrukturierungsverfahren 76 ff., 219 f., 236, 246, 317 ff., 346 f., 358, 410
- Aussetzung der Eröffnungsentscheidung 325 ff.
  - *lex fori concursus secundarii* 77, 246, 317 ff., 322, 327, 332 f., 347, 355
  - Zusicherung 322 ff.
- sufficient connection* 41, 69, 162, 230, 266, 361
- Überwachung des Schuldners 60, 94, 115 f., *siehe auch* Eigenverwaltung
- Versicherungsinstitut 101, 165, 172 ff., 175 ff., 237
- Vertragsbeendigung 110 f., 211, 401 f.
- vertrauliche Verfahren 28, 68 f., 122 ff., 183 ff., 215, 221 ff., 359 ff., 380 ff., 396 ff., 403 ff.
- vollstreckungsrechtlicher Gerichtsstand 238 ff.
- wahrscheinliche Insolvenz 56, 111 f., 139, 146 ff., 321
- Wettbewerb der Restrukturierungsrechtsordnungen 39 ff., 49, 67 f., 70 f., 91 ff., 98 f., 217, 307, 372, 411
- Zivil- und Handelssache 122 ff.